

3. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der hyphen GmbH.

4. Die Skylotec GmbH trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 171 vom 26.5.2015.

Urteil des Gerichts vom 13. September 2016 — Kommission/Kakol

(Rechtssache T-152/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtzulassung eines Bewerbers — Nichtanerkennung eines Abschlusses — Zulassung zu einem früheren Auswahlverfahren — Zulassungsvoraussetzungen ähnlicher Auswahlverfahren — Begründungspflicht)

(2016/C 392/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Simonetti, J. Currall und G. Gattinara, dann F. Simonetti und G. Gattinara)

Andere Partei des Verfahrens: Danuta Kakol (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Duta)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 22. Januar 2015, Kakol/Kommission (F-1/14 und F-48/14, EU:F:2015:5), wegen Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 22. Januar 2015, Kakol/Kommission (F-1/14 und F-48/14, EU:F:2015:5), wird aufgehoben.
2. Die Rechtssache wird einer anderen Kammer des Gerichts als derjenigen zugewiesen, die über dieses Rechtsmittel entschieden hat.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 190 vom 8.6.2015.

Urteil des Gerichts vom 9. September 2016 — Puma/EUIPO — Gemma Group (Darstellung einer springenden Raubkatze)

(Rechtssache T-159/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung einer Unionsbildmarke, die eine springende Raubkatze darstellt — Ältere internationale Bildmarken, die eine springende Raubkatze darstellen — Relatives Eintragungshindernis — Gute Verwaltung — Nachweis der Bekanntheit der älteren Marken — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 392/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Puma SE (Herzogenaurach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. González-Bueno Catalán de Ocón)